

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 1319
des Abgeordneten Jürgen Maresch
Fraktion DIE LINKE
Drucksache 5/3356

Feuerwehrführerscheine

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1319 vom 10.06.2011:

Gerade in ländlichen Gebieten ist der demografische Wandel auch bei den freiwilligen Feuerwehren zu spüren. So gibt es mancherorts kaum noch genügend Kameraden, die berechtigt sind, die Fahrzeuge zu führen. Der Pkw-Führerschein der Klasse B erlaubt nämlich nur das Führen von Kraftfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t. Viele Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr und Rettungsdienst sind aber schwerer, so dass zum Führen dieser Fahrzeuge nach der Fahrerlaubnis-Verordnung die Klasse C1 erforderlich wäre. Die Politik schuf in der Vorschrift des § 2 Abs. 10 StVG eine Sonderfahrberechtigung. Sie erlaubt den Einsatzfahrern das Führen von Fahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t, ohne zuvor eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 erworben zu haben. Voraussetzung ist lediglich der zweijährige Besitz der Fahrerlaubnisklasse B (Pkw-Führerschein). Das praktische Verfahren der Erteilung dieses so genannten „Feuerwehrführerscheins“, der eine Ausnahme vom EU-Recht darstellt, richtet sich nach der in dem jeweiligen Bundesland erlassenen Ausführungsverordnung, wie zum Beispiel derjenigen des Freistaates Bayern vom 8.10.2009. In deren Ordnungsrahmen ist auch die vorab zu absolvierenden „Ausbildung“ geregelt. Demnach müssen die Fahrschüler in Bayern mindestens 4 Stunden zu jeweils 45 Minuten Theorie und Praxis lernen, um an deren Ende eine 45 Minuten dauernde Prüfungsfahrt zu absolvieren. Diese aus Sicht der Verkehrssicherheit zeitlich und inhaltlich viel zu gering bemessene Beschulung erfolgt – im Straßenverkehrsgesetz ausdrücklich festgelegt – nur organisationsintern, d. h. regelmäßig ohne die Beteiligung professioneller Fahrlehrer. Nun empfahl der Bundsrat mit Beschluss von Anfang Juli 2010 dem Bundestag, den gerade erst gesetzlich eingeführten „Feuerwehrführerschein“ nochmals zu erweitern.

Einsatzfahrer von Feuerwehren, Rettungsdiensten und technischen Hilfsdiensten sollen zukünftig ohne die Fahrerlaubnisklasse C1, Lkw bis zu 7,5 t fahren. Diese neuerliche Bundesratsinitiative verschärft die Problematik aus Sicht der Verkehrssicherheit nochmals.

Datum des Eingangs: 06.07.2011 / Ausgegeben: 11.07.2011

Unter ausdrücklichem Verzicht auf eine Fahrerlaubnisausbildung durch qualifizierte Fahrlehrer und entsprechende Prüfung durch eine Technische Prüfstelle sollen zukünftige Einsatzfahrer von Feuerwehr und Rettungsdienstfahrzeugen gerade die gefährlichen Blaulichtfahrten erlaubt werden, für die eine gründliche Führerscheinausbildung in Theorie und Praxis zwingend notwendig wäre.

Diese Regelung trifft auf den schärfsten Widerstand des Verbandes der Fahrlehrer und erscheint auch der Landesverkehrswacht Brandenburg problematisch, da hier ungeübte Fahrer und nicht ausgebildete Personen Sonder- und Wegerechte in Anspruch nehmen und damit sich, ihre Kameraden und unbeteiligte Personen gefährden können. Als bekannt vorausgesetzt werden darf, dass eine Fahrt mit Sonder- und Wegerechten einer langen Ausbildung bedarf. Bei der Polizei wird hierzu extra Ausbildung betrieben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die personelle Situation der Freiwilligen Feuerwehren im Land Brandenburg?
2. Ist der Landesregierung die beschriebene Praxis zum Führen von Einsatzfahrzeugen im Dienst bekannt?
3. Wenn ja, wie steht die Landesregierung hierzu?
4. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, dass es in Freiwilligen Feuerwehren des Landes zu beschriebenen personellen Engpässen kommt oder gekommen ist?
5. Welche Rolle spielen in Zukunft die Berufsfeuerwehren im Hinblick auf Aus- und Weiterbildung von Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren?
6. Sind der Landesregierung das Gesetzvorhaben der Bundesregierung und die Bedenken von EU-Ebene bekannt?
7. Wie bewertet die Landesregierung die Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen?
die geplante Umsetzung der Bundesregierung?
8. Plant die Landesregierung eigene Vorhaben in diesem Bereich? Wenn ja, welche ?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie bewertet die Landesregierung die personelle Situation der Freiwilligen Feuerwehren im Land Brandenburg?

Frage 4:

Hat die Landesregierung Kenntnis davon, dass es in Freiwilligen Feuerwehren des Landes zu beschriebenen personellen Engpässen kommt und gekommen ist?

zu Fragen 1 und 4:

Die Landesregierung hat dem Landtag am 29. Dezember 2010 das Konzept „Zukunft des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg absichern!“ (LT-Drs. 5/2616) zugeleitet. Die Landesregierung nimmt dort ausführlich zur personellen Situation der Freiwilligen Feuerwehren Stellung. Insoweit wird auf die Ausführungen im Konzept verwiesen.

Frage 2:

Ist der Landesregierung die beschriebene Praxis zum Führen von Einsatzfahrzeugen im Dienst bekannt?

zu Frage 2:

Der Landesregierung sind die rechtlichen Regelungen einzelner Bundesländer zum Führen von Einsatzfahrzeugen im Dienst bekannt.

Frage 3:

Wenn ja, wie steht die Landesregierung hierzu?

zu Frage 3:

Die Landesregierung hat im Rahmen des Bundesratsverfahrens eine entsprechende Änderung des Straßenverkehrsgesetzes unterstützt.

Frage 5:

Welche Rolle spielen in Zukunft die Berufsfeuerwehren im Hinblick auf Aus- und Weiterbildung von Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren?

zu Frage 5:

Die Zuständigkeit für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren richtet sich nach § 24 Absatz 7 BbgBKG. Insoweit beschränkt sich die rechtliche Verantwortung der Berufsfeuerwehren zur Aus- und Fortbildung auf die dort getroffenen Festlegungen, d. h. die Berufsfeuerwehren sind lediglich zur Ausbildung in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet.

Frage 6:

Sind der Landesregierung das Gesetzvorhaben der Bundesregierung und die Bedenken von EU-Ebene bekannt?

zu Frage 6:

Die Landesregierung hat die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes im Gesetzgebungsverfahren unterstützt. Die Bedenken sind bekannt. Der Bund und der überwiegende Teil der Länder vertritt jedoch die Auffassung, dass die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes den Anforderungen der 3. EU-Führerscheinrichtlinie (RL 2006/126/EG) gerecht wird. Auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage „Feuerwehrführerschein – Sicherheit im Verkehr und Rechte für Ehrenamtliche“ wird verwiesen (vgl. Frage 7 BT-Drucksache 17/4940).

Frage 7:

Wie bewertet die Landesregierung die Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen?
die geplante Umsetzung der Bundesregierung?

zu Frage 7:

Die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes wird vom Land Brandenburg unterstützt. Um die Ausnahmeregelung des Art. 4 Ziff. 5 Abs. 2 der 3. EU-Führerscheinrichtlinie in Anspruch nehmen zu können, war eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes erforderlich.

Frage 8:

Plant die Landesregierung eigene Vorhaben in diesem Bereich? Wenn ja, welche?

zu Frage 8:

Zur weiteren Ausgestaltung der Erteilung der Fahrberechtigung sind entsprechende Landesregelungen erforderlich. Diese werden zurzeit vorbereitet.